

Tritt umgekehrt die Schule an die Spitze der Bewegung, so kann nicht verkannt werden, daß die derselben nahestehende populäre Literatur derselben zu folgen ebenfalls genöthigt wäre. Es bestände aber jedenfalls zunächst eine Scheidung zwischen dieser und der aus dem Leben entwickelten Schreibweise und da die letztere die vom gebildeten Publicum bisher gepflegte war, so ist eine Nachfolge in die andererseits begonnene Neuschreibung bei diesen aus eigener Prüfung und Begründung urtheilenden Schichten des Volks wenigstens nicht so wahrscheinlich, als es bei umgekehrtem Gange der Entwicklung der Fall wäre. Liegt auch hier das Gute in der Mitte, so gelangen wir wieder zu dem Schluß, daß eine Reform über die dem Volke bewußten und dort eingänglichen Regeln nicht hinausgehen sollte und ihr rechtes Maß in der Einwilligung der öffentlichen Meinung erhielt.

So sehr ich mit diesen Ansichten bemüht war, das Gesamtinteresse unseres Standes zu treffen, welches auf allmähliche, schonende Entwicklung der Schreibform hinweist, so wenig darf ich in dieser jeden Einzelnen nahe angehenden Angelegenheit annehmen, in allen Fällen und Einzelfragen für das Rechte mich entschieden zu haben. So verschiedenartige Urtheile und Zeugnisse aus dem Volke laut wurden und noch bevorstehen, so hatte es für mich dennoch Gewicht, daß im Verlauf der Verhandlungen Zuschriften von einem Volkschriftsteller wie Berthold Auerbach und von einem Sprachgelehrten wie Müllenhoff die Uebereinstimmung von Autoritäten auf beiden Gebieten der Pöteratur mit dem von mir vertretenen Standpunkt mir bezeugten.

Die öffentliche Meinung wird nun zu entscheiden und das wichtige Werk zu begünstigen haben. Es stehen zunächst zusammenfassende Mittheilungen über die Beschlüsse der Conferenz und deren Begründung zu erwarten\*); als wichtigstes werden sich die über die Beschränkung des Dehnungs-h in langen betonten Silben mit a, o, u, ferner der Fortfall des h im th in deutschen Wörtern, endlich die consequente Scheidung zwischen ss und ß herausstellen. Das gesammte Material der Berathung: die Vorlage des Herrn Prof. von Raumer „Regeln und Wörterverzeichnis“, nach welcher wir berietben, die zur Vorlage von demselben Verfasser gelieferte Schrift „Zur Begründung“ derselben, und daran anschließend die Protokolle der 11 Sitzungen der Commission, werden demnächst veröffentlicht werden. Die Redaction eines neuen Leitfadens, den Beschlüssen der Commission gemäß, hat ebenfalls Herr von Raumer übernommen.

Hat schon die von Sr. Excellenz dem Herrn Cultusminister an den verehrlichen Vorstand ergangene Aufforderung, den Buchhandel an den Berathungen vertreten zu lassen, von dem auszeichnenden Werth Kunde gegeben, den die königliche Regierung auf eine Prüfung dieser Angelegenheit seitens des für sie besonders interessirten geschäftlichen Standes legte, so muß ich dem verehrlichen Vorstande das lebhafteste persönliche Interesse, welches der Herr Minister dem Gegenstande widmete, das Wohlwollen, welches er allen dabei Betheiligten erwies, besonders hervorheben. Es ist mit Freuden zu begrüßen, daß in einem solchen wahrhaft populären Interesse die Regierung Hand angelegt und durch Berathungen, welche sie berief und leitete, erheblich gefördert hat. Der Thatbestand ist durch diese Conferenzen klargelegt, die Richtung der Reform bezeichnet, Nothwendiges und Wünschenswerthes auseinandergesetzt worden. Die nachhaltigste Anregung, die schnellste Entwicklung hat die Angelegenheit hiermit erhalten. Jedermann kann den Stand der Frage prüfen und der Bewegung sich anschließen. Die Herren Rätbe der Unterrichtsabtheilung im Ministerium haben den Verhandlungen regelmäßig beigewohnt, der Chef der Abtheilung, Herr Ministerialdirector Greiff, ist bei allen Sitzungen zugegen gewesen und hat sein persönliches Interesse uns wiederholt bekundet. Voller Dank fällt insbesondere dem Präsidenten der Berathungen zu, Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Bonitz, der mit erstaunlicher Frische die ununterbrochen an 11 Tagen gepflogenen Verhandlungen leitete, mit dem gewinnendsten persönlichen Wohlwollen jedes Mitglied verpflichtete, und mit ebensoviel Klarheit und einer Sachkenntniß, die um den schnellen Fortgang wie die sachgemäße Berathung der Aufgabe das wesentlichste Verdienst hat, wie mit einer Allen gleichen Gerechtigkeit seines Amtes gewaltet hat. Möchten diese für jeden bei der Conferenz Betheiligten höchst freundlichen Empfindungen durch das, was sachlich diese Berathungen hervorgebracht, bei Allen gleicherweise angeregt werden und dasselbe nach Verdienst empfohlen vor die Oeffentlichkeit treten.

Dr. Theodor Toeche (E. S. Mittler & Sohn).

#### Kaiserlich Deutsches Gesetz,

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.  
Vom 9. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags, was folgt:

##### A. Ausschließliches Recht des Urhebers.

###### §. 1.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

###### §. 2.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

###### §. 3.

Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

###### §. 4.

Als Nachbildung ist nicht anzusehen die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

###### §. 5.

Jede Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1. 2.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk;
2. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist;
3. wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufacturen befindet;
4. wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstaltet;
5. wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

###### §. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern die-

\*) Dieselben sind im Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger inzwischen erschienen.